



II-8627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

12. September 1989

Zl. 353.260/144-I/6/89

An den
Präsidenten des Nationalrats
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4121/AB

1989 -09- 12

zu 4187/13

Die Abgeordneten zum Nationalrat Erlinger, Wabl und Freunde haben am 12. Juli 1989 unter der Nr. 4197/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gesundheitsgefährdung von Kindern der NÖ Gemeinde Ernstbrunn gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen den zahlreichen Formen von Atemwegerkrankungen bei Ernstbrunner Schulkindern und den Emissionen der Firma Hammerschmied?
2. Wann hatten die zuständigen Gesundheitsbehörden erstmals Kenntnis von gesundheitlichen Gefährdungen bzw. Schäden von Kindern in Folge der Emissionen der Ernstbrunner Eisengießerei?
3. Inwieweit fanden die Erkenntnisse des Ernstbrunner Gemeindefacharztes Dr. Hans Gumpinger Beachtung bzw. welcher Stellenwert wurde ihnen eingeräumt?
4. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich für Eltern, bei deren Kindern ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen Atemwegerkrankungen und Emissionen der Firma Hammerschmied besteht?
5. Wie ist es möglich, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Hauptschule Ernstbrunn, die sich hilfeschend an das Ministerium wendet, auf "fehlende Kompetenzen" verweist (6.12.1984)?

- 2 -

6. Welche Erkrankungen sind den zuständigen Gesundheitsbehörden bekannt? Wieviele Krankheitsfälle von Pseudo-Krupp sind bekannt?
7. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Neuaufnahme des gewerbebehördlichen Verfahrens?
 - a) Ist eine weitere Gefährdung der besonders betroffenen Schul- und Kindergartenkinder auszuschließen?
 - b) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um den Kindern größtmöglichen Schutz vor den gesundheitsgefährdenden Abgasen zu gewähren?
8. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Gesundheitsbehörden aus der Tatsache, daß der Umweltbus der NÖ-Arbeiterkammer im September 1988 eindeutige Hinweise auf die Gesundheitsgefährdung von Kindern erbracht hat?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Die Beurteilung der Frage, ob es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Atemwegerkrankungen bei Ernstbrunner Schulkindern und der Emissionen der Firma Hammerschmied gibt, ist von dem in gewerbebehördlichen Verfahren eingebundenen ärztlichen Sachverständigen vorzunehmen. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Ich verweise daher in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 4195/J durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, aus der auf Grund von Stellungnahmen des Landeshauptmannes und des Landeshauptmannstellvertreters von Niederösterreich hervorgeht, daß aus dem vorliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten eine Gesundheitsgefährdung nicht nachweisbar ist.

Zu den Fragen 2 und 5:

Das ehemalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erhielt von der gegenständlichen Angelegenheit erstmals im

- 3 -

Dezember 1984 durch ein Schreiben der Hauptschule Ernstbrunn Kenntnis.

Diese Eingabe wurde von der Sektion Umweltschutz des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bearbeitet.

Die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten wurde durch die Bundesministeriengesetznovelle 1987, BGBl.Nr. 78, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übertragen, das nunmehr über die entsprechenden Aktenvorgänge verfügt.

Ich verweise daher auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 4194/J durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu Frage 3:

Inwieweit die Erkenntnis des Ernstbrunner Gemeindefarztes, der offenbar Aussagen im gewerberechtlichen Verfahren gemacht hat, Beachtung fanden, ist dem Bundeskanzleramt nicht bekannt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Wie bereits in der Beantwortung zu den Fragen 1 und 4 ausgeführt, ist die angesprochene Gesundheitsgefährdung im Rahmen des gewerbebehördlichen Verfahrens durch die beizuziehenden ärztlichen Sachverständigen zu beurteilen.

Ich habe aber die Sektion VI (Volksgesundheit) beauftragt, im Wege der Landessanitätsdirektion Niederösterreich die angesprochenen Fragen abzuklären, um diese Ergebnisse an die zuständige Gewerbebehörde zur weiteren Veranlassung herantragen zu können.

